

Mag. Dr. Monja Nemec
Wirtschaftskammer Österreich, Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Telefon: +43 5 90 900 4268
Fax: +43 5 90 900 269
E-Mail: monja.nemec@wko.at

Am 17.7.2017 wurden sowohl der berufsrechtliche Teil der Novelle der GewO (BGBl Nr. I 94/2017) als auch der anlagenrechtliche Teil der GewO (BGBl Nr. I 96/2017) in zwei Bundesgesetzblättern kundgemacht.

§ 52 Abs. 1, § 71b Z 10 und 11, § 74 Abs. 1, § 77a Abs. 7 bis 9, § 81 Abs. 3, § 84i Abs. 5, § 113 Abs. 5, § 345 Abs. 6, § 353 Z 2, § 353b, § 356a Abs. 1, § 356b Abs. 1, § 356d, § 359a, § 359b, § 371c und § 376 Z 60 und 61 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt - also mit 18.7.2017 - in Kraft.

Das bedeutet, dass ab mit 18.7.2017

- die Lockerung der Genehmigungspflicht für vorübergehende Tätigkeiten
- die Senkung des Aufwands bei Veröffentlichungen für IPPC Anlagen
- Verbesserung der Rechtssicherheit für IPPC Anlagen
- der Wegfall der Anzeigepflicht für emissionsneutrale Änderungen, temporäre Änderungen und Maschinentausch
- der Entfall der Bundesgebühren (Bundesstempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben)
- der Entfall der Vorlagepflicht des Grundbuchsatzuzuges bei Antragstellung
- die Verfahrenskonzentration mit Neuerungen im Forst- und Wasserrecht (siehe bitte unten) bei neuen Verfahren
- die Verkürzung der Verfahrensdauern
- die Verbesserungen im vereinfachten Verfahren
- die Bestimmung „Beraten statt Strafen“
gelten!

zu § 356b GewO:

- **Bereits bei der Gewerbebehörde anhängige konzentrierte Verfahren:**

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2017 noch nicht abgeschlossene Verfahren betreffend Betriebsanlagen ist § 356b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2017 **nicht anzuwenden**; Für diese Verfahren ist die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2017 geltende Rechtslage weiterhin anzuwenden.

- **Für neue Verfahren nach § 356b GewO:**

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Forstrecht (Rodungsbewilligung) wird mitkonzentriert
- Wasserentnahmen neu zu Kühlzwecken mitkonzentriert-

- jedoch nur mehr aus Fließgewässern, Wasserentnahmen aus Brunnen zu Feuerlöschzwecken entfallen!
- Brücken und Stege im Hochwasserabflussbereich (38 WRG) sind neu mitkonzentriert

zu Beraten statt Strafen:

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2017 bereits abgeschlossene strafbare Tätigkeiten oder strafbares Verhalten, das zu diesem Zeitpunkt bereits aufgehört hat, ist § 371c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2017 nicht anzuwenden, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2017 betreffend diese Tätigkeiten oder dieses Verhalten bereits eine Verfolgungshandlung gesetzt worden ist.“

Wir werden uns bemühen, Hilfestellung zu Auslegungsfragen und Anwendungsfällen - insbesondere zum Entfall der Anzeigepflicht und den Fällen der vorübergehenden Tätigkeiten im Rahmen von KC Produkten ua zu liefern.